

# **Satzung für die Benutzung der Alten Turnhalle der Stadt Lohr a.Main**

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) nachstehende Benutzungssatzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 – Widmung als öffentliche Einrichtung
- § 2 – Zweck
- § 3 – Verbindlichkeit der Satzung
- § 4 – Ausübung des Hausrechts
- § 5 - Benutzer
- § 6 – Nutzungsvergabe
- § 7 – Voraussetzungen der Benutzung
- § 8 – Umfang der Benutzung
- § 9 – Verstöße
- § 10 – Rechte und Pflichten des Benutzers
- § 11 – Bestellung von Vertrauenspersonen bei juristischen Personen oder Vereinen
- § 12 – Antragsverfahren
- § 13 – Technische Betreuung
- § 14 – Bewirtung
- § 15 – Eintrittsgelder
- § 16 – Reinigung und Sauberkeit
- § 17 – Wirtschaftliche Tätigkeit
- § 18 – Nutzung der Räumlichkeiten
- § 19 – Bestuhlung
- § 20 – Brandschutz
- § 21 – Veranstaltungstypen
- § 22 – Immissionsschutz
- § 23 – Haftung
- § 24 – Nutzungsentgelt
- § 25 – GEMA
- § 26 – Inkrafttreten

## **§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Satzung gilt für die Alte Turnhalle, Gärtnerstraße 2, 97816 Lohr a.Main der Stadt Lohr a.Main. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lohr a.Main und dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen und Tagungen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltungen.
- (2) Die Alte Turnhalle wird von der Stadt Lohr a.Main betrieben. Dem Kulturamt der Stadt Lohr a.Main ist die Verwaltung der Alten Turnhalle aufgelegt.
- (3) Die Benutzungssatzung gilt für alle Funktionsräume innerhalb der Alten Turnhalle insoweit, als dass diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.

## **§ 2 Zweck**

Die Benutzungssatzung regelt, dass

1. kulturelle und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können,
2. bei der Nutzung der Alten Turnhalle und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist,
3. Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der Alten Turnhalle gewahrt werden,
4. aus Gründen der Rechtssicherheit allen Beteiligten, die sich aus der Nutzung der Alten Turnhalle ergebenden Rechte und Pflichten offenkundig sind.

## **§ 3 Verbindlichkeit der Satzung**

Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung und der Entgeltsatzung sowie den Anordnungen des städtischen Aufsichtspersonals einverstanden.

## **§ 4 Ausübung des Hausrechts**

- (1) Der Vollzug des Hausrechts der Alten Turnhalle steht dem Bürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (2) Der Bürgermeister und von ihm oder der Stadt Lohr a.Main Bestellte sind jeder Zeit berechtigt, während den Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume für Kontrollzwecke zu betreten.

## **§ 5 Benutzer**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungssatzung sind alle Nutzungsberechtigte, denen die Nutzung der Alten Turnhalle gestattet wurde, und jene, welche Veranstaltungen der Alten Turnhalle besuchen.
- (2) Neben der Stadt Lohr a.Main sind als Rechtspersonen nutzungsberechtigt nach Abs. 1:
1. Vereine und Organisationen, Verbände oder Körperschaften, innerhalb des Stadtgebiets von Lohr a.Main, denen im Rahmen eines Bescheids die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde
  2. überörtliche Vereine und Organisationen, Verbände oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Bescheids die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.

## **§ 6 Nutzungsvergabe**

- (1) Die Nutzungsvergabe der Alten Turnhalle für Veranstaltungszwecke erfolgt durch das Kulturamt der Stadt Lohr a.Main.
- (2) Ein Zulassungsanspruch besteht nur für Einwohner der Stadt Lohr a.Main.

## **§ 7 Voraussetzungen der Benutzung**

Die Benutzung der Alten Turnhalle ist unter Angabe des Zwecks, der Zeit und des Umfangs der Nutzung bei der Leitung des Kulturamts schriftlich zu beantragen.

## **§ 8 Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Alten Turnhalle für Veranstaltungen wird durch das Kulturamt

der Stadt Lohr a.Main in einem Belegungsplan geregelt.

(2) Der Belegungsplan wird vom Kulturamt der Stadt Lohr a.Main verwaltet.

## **§ 9 Verstöße**

- (1) Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Bestellte der Stadt Lohr a.Main sind ebenso berechtigt, bei Verstößen die Benutzer sowie den Nutzungsberechtigten zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und Störer gegebenenfalls zu entfernen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten**

- (1) Die Besucher haben den Anordnungen des Nutzungsberechtigten, unbeschadet der Rechte und Anordnungen der Stadt Lohr a.Main, Folge zu leisten. Im Falle eines Interessenskonfliktes zwischen dem Kulturamt der Stadt Lohr a.Main und dem Nutzungsberechtigten gelten die Anordnungen des Kulturamts der Stadt Lohr a.Main.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat erforderliche behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen.

## **§ 11 Bestellung von Vertrauenspersonen bei juristischen Personen oder Vereinen**

- (1) Wenn nichts anderes bestimmt ist, steht der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten als Vertrauensperson ein. Der Name der Vertrauensperson ist dem Kulturamt der Stadt Lohr a.Main drei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Vertrauensperson des Nutzungsberechtigten ist gegenüber der Stadt Lohr a.-Main für die Einhaltung dieser Satzung und der Bedingungen der Nutzungserlaubnis verantwortlich. Einen Schadensfall hat die Vertrauensperson einem vom Kulturamt der Stadt Lohr a.Main Beauftragten oder dem Leiter des Kulturamts unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Antragsverfahren**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Kulturamt der Stadt Lohr a.Main den Ablauf und den Inhalt der Veranstaltung im Wesentlichen schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, von der Stadt Lohr a.Main Hilfspersonal gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür sind aus **Anlage 2** der Entgeltsatzung zur Satzung über die Benutzung der Alten Turnhalle der Stadt Lohr a.Main zu entnehmen.

## **§ 13 Technische Betreuung**

Die Stadt Lohr beauftragt Personen, die die Türen der Alten Turnhalle vor Beginn der Veranstaltungen öffnen und nach Beendigung der Veranstaltungen schließen. Die Verantwortung über die Schlüssel kann auch auf die Nutzungsberechtigten übertragen werden. Ihnen obliegt grundsätzlich auch die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage, wenn nicht für die jeweilige Veranstaltung andere Vereinbarungen getroffen wurden.

## **§ 14 Bewirtung**

- (1) In der Alten Turnhalle ist die Bewirtung im Umfang der gegebenen Bedingungen möglich.
- (2) Für die Bewirtung stehen den Benutzern eine Küchenzeile mit ihrer Einrichtung sowie ein Gastraum zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Lohr a.Main übergibt dem Nutzungsberechtigten vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den Bestand vor und nach der Nutzung zu erfassen und dem Kulturamt mitzuteilen. Ebenso verpflichtet er sich dazu, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig und sauber zu hinterlassen. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden.
- (4) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Nutzungsberechtigte mit dem Kulturamt der Stadt Lohr a.Main abzusprechen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, die Bewirtung nach 20.00 Uhr auf den Freiflächen zu untersagen. Ebenso verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, die Mitnahme von Getränken auf die Freiflächen nach 20.00 Uhr zu unterbinden.

## **§ 15 Eintrittsgelder**

Eintrittsgelder sind durch den Nutzungsberechtigten zu kassieren. Dies kann abweichen, wenn bestimmte Vereinbarungen mit dem Kulturamt der Stadt Lohr a.Main getroffen wurden.

## **§ 16 Reinigung und Sauberkeit**

- (1) Die Reinigung der Alten Turnhalle übernimmt generell die Stadt Lohr a.Main.
- (2) Die Kosten für die Reinigung im normalen Umfang sind im Nutzungsentgelt enthalten. Ein darüber hinaus gehender Reinigungsaufwand wird dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen sowie auf die Einhaltung der Regelungen nach dieser Satzung zu achten.

## **§ 17 Wirtschaftliche Tätigkeit**

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von alkoholischen Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Lohr a.Main zulässig.

## **§ 18 Nutzung der Räumlichkeiten**

- (1) Vorübergehend angebrachte Dekorationen (Ausschmückungen) des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Für die angemessene Entfernung der Dekorationen hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern innerhalb der Räumlichkeiten und das Mitbringen von Tieren in die Alte Turnhalle ist nicht erlaubt.
- (3) Geräte sind nach ihrer Nutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (4) Bei der Anlieferung, Ent- und Verladung sowie dem Abtransport der Bühnenausstattung etc. sind unnötige Geräusche möglichst zu vermeiden. Andienung und Ladetätigkeiten sind während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) unzulässig. Im Zusam-

menhang mit dem Lagerraum für Vereinsnutzung dürfen während der Nachtzeit keine Ein- bzw. Auslagerungstätigkeiten oder sonstige lärmrelevante Aktivitäten erfolgen.

- (5) Die Alte Turnhalle ist rauchfrei. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an das Nichtrauchergesetz halten. Bei Zuwiderhandlung kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € vom Nutzungsberechtigten erhoben werden.

## **§ 19 Bestuhlung**

- (1) Die Bestuhlung des Saales ist durch einen Bestuhlungsplan festgelegt. Es darf nicht von den genehmigten Plänen der Bestuhlung abgewichen werden. Die Bestuhlungspläne liegen in der Alten Turnhalle aus oder können im Kulturamt der Stadt Lohr a.-Main eingesehen werden.
- (2) Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit den vom Kulturamt der Stadt Lohr a.Main Beauftragten vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (3) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein. Werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind diese in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- (4) Die Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen. Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze angeordnet sein.
- (5) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10,00 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.
- (6) Die Höchstbesucherzahlen der Alten Turnhalle betragen
  - im Saal mit Tischen 120
  - im Saal ohne Tische 199
  - im Foyer 60
- (7) Die Gesamtbesucherzahl von 199 Personen ist insgesamt nicht zu überschreiten.

## **§ 20 Brandschutz**

- (1) Flucht- und Rettungswege dürfen durch abgestellte Gegenstände, Regale oder Einbauten nicht zugestellt, eingeengt oder versperrt werden. Für die Überwachung dieser Vorschrift ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein bzw. unmittelbar mit einem Griff zu öffnen sein.
- (3) Für Requisiten muss mindestens normal entflammbares Material verwendet werden.
- (4) Für Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen muss nichtbrennbares Material verwendet werden. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt.

## **§ 21 Veranstaltungstypen**

- (1) Gemäß dem schalltechnischen Gutachten vom 09.12.2014 sind drei unterschiedliche Veranstaltungstypen festgelegt:
  1. Veranstaltungen ohne hohen Innenpegel, z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theater, Kabarett und Gesangsverein (Typ I)
  2. Veranstaltung mit Musik/ kleine Beschallungsanlage (mittlerer Innenpegel), z.B. Orchester, Jubiläen und Vereinsfeste (Typ II)
  3. Veranstaltungen mit hohem Innenpegel, z.B. Stimmungsmusik, Fasching, Jugenddisco, kleine Bands bzw. Musikgruppen (Typ III)

## **§ 22 Immissionsschutz**

- (1) Für den Lärmschutz gelten die Bestimmungen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BImSchV) vom 18.07.1992.
- (2) Hiernach dürfen die Beurteilungspegel der von der Nutzung der Alten Turnhalle einschließlich des damit verbundenen Besucherverkehrs ausgehenden Geräusche an

den nächstliegenden Fenstern schutzbedürftiger Räume der östlich befindlichen Wohnanlage Gärtnerstraße 1 die Immissionsrichtwerte von

tags, außerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A)
tags, innerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

und den Wohnhäusern Gärtnerstraße 4 und Färbergasse 19 sowie tags dem Vermessungsamt, Erthalstraße 1

tags, außerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A)
tags, innerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A)
nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Ein Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen diesen tags um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	an Werktagen	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 Uhr bis 22.00 Uhr
nachts	an Werktagen	22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	22.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Ruhezeit	an Werktagen	6.00 Uhr bis 8.00 Uhr
	und	20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	7.00 Uhr bis 9.00 Uhr
	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	und	20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Die Ruhezeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen wird nur berücksichtigt, soweit die Nutzungsdauer der Alten Turnhalle an diesen Tagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

### (3) Sonderregelungen für seltene Störerereignisse:

Eine Überschreitung o.g. Immissionsrichtwerte ist an max. 10 Kalendertagen pro Jahr zulässig.

In diesen Fällen dürfen die Beurteilungspegel der auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirkenden Geräusche die Immissionsrichtwerte von

tags, außerhalb der Ruhezeiten	70 dB(A)
tags, innerhalb der Ruhezeiten	65 dB(A)
nachts	55 dB(A) (Wohnhäuser Gärtnerstraße 3 und Färbergasse 19) 50 dB(A) (Wohnanlage Gärtnerstr. 1)

nicht überschreiten.

Auftretende Spitzenpegel dürfen diese Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Die Zulassung hierunter fallender Veranstaltungen (Veranstaltungen des Typs II, die bis nach 22.00 Uhr andauern und bei denen Personenaufenthalte im Freien (z.B. Raucher) nach 22.00 Uhr nicht ausgeschlossen werden können sowie alle Veranstaltungen des Typs III ist von der Stadt Lohr a.Main jährlich auf neun Veranstaltungstage zu begrenzen.

- (4) Körperschall emittierende Anlagen und Anlagenteile, wie z.B. Lautsprecher, sind schallisoliert aufzustellen bzw. zu befestigen. Bei Einsatz von Beschallungsanlagen dürfen keine besonders Bass verstärkenden Anlagenkomponenten, z.B. sog. „Bass-Booster“, verwendet werden.
- (5) Während der Abhaltung von Veranstaltungen des Typs II und III sind die inneren und äußeren Türen des Windfangs, die Türen zwischen Saal und Foyer sowie alle Fenster stets, bei Veranstaltungen des Typs I spätestens ab 20 Uhr, geschlossen zu halten. Hiervon ausgenommen ist das kurzzeitige Öffnen der Eingangstür zum Durchgehen.
- (6) Die Fenster und Türen der Nebenräume und des Treppenhauses sind während der Durchführung von Veranstaltungen stets geschlossen zu halten. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung der Türen als Fluchtweg.
- (7) Die Fenster des Musikproberaumes im Keller sind bei entsprechender Raumnutzung spätestens ab 20 Uhr sowie ggf. an Sonn- und Feiertagen zwischen 13 Uhr und 15 Uhr geschlossen zu halten. Außerhalb der Nacht- und Ruhezeit dürfen die Fenster allenfalls gekippt werden.
- (8) Die Nutzung der Terrasse zum zeitweiligen Personenaufenthalt, z.B. in den Pausen, ist bis max. 22 Uhr zulässig. Spätestens ab 22 Uhr sind Personenansammlungen im Freien, d.h. im Bereich der Terrasse, zu verhindern. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch den Aufenthalt von Besuchern im Freien kein unnötiger Lärm verursacht wird.

## **§ 23 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Alten Turnhalle geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Lohr a.-Main haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten städtischer Bediensteter entstehen.
- (2) Alle Nutzungsberechtigten haben sich vor der Nutzung der Alten Turnhalle von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Lohr a.Main von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im

Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftung wird mit dem erlassenen Bescheid über die Nutzung der Alten Turnhalle an den Nutzungsberechtigten übertragen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden und welche die gesetzliche Haftung des Haus- und Grundstückseigentümers überschreiten.

- (4) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die Nutzungsberechtigten für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung. Die Beendigung der Veranstaltung tritt ein, sobald alle Gäste die Alte Turnhalle verlassen haben und die Rücknahme durch den Beauftragten erfolgt ist.
- (5) Die Stadt Lohr a.Main haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (6) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Lohr a.Main das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Veranstalter in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

## **§ 24 Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung der Alten Turnhalle wird ein Entgelt erhoben. Hierfür gelten die Vorschriften der Entgeltsatzung zur Satzung für die Benutzung der Alten Turnhalle der Stadt Lohr a.Main.

## **§ 25 GEMA**

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die Stadt Lohr a.Main kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen.
- (2) Soweit der Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Stadt Lohr a.Main eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter verlangen.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Benutzung der Alten Turnhalle der Stadt Lohr a.Main tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Lohr a.Main, den 29.03.2017

  
Dr. Mario Paul  
Erster Bürgermeister

